



Institut luxembourgeois de la normalisation
de l'accréditation, de la sécurité et qualité
des produits et services

ILNAS-EN 13277-8:2017

Schutzausrüstung für den Kampfsport - Teil 8: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Gesichtsschützer für Karate

Protective equipment for martial arts -
Part 8: Additional requirements and test
methods for karate face protectors

Equipement de protection pour les arts
martiaux - Partie 8 : Exigences et
méthodes d'essai complémentaires pour
les protections faciales de karaté

11/2017



Nationales Vorwort

Diese Europäische Norm EN 13277-8:2017 wurde als luxemburgische Norm ILNAS-EN 13277-8:2017 übernommen.

Alle interessierten Personen, welche Mitglied einer luxemburgischen Organisation sind, können sich kostenlos an der Entwicklung von luxemburgischen (ILNAS), europäischen (CEN, CENELEC) und internationalen (ISO, IEC) Normen beteiligen:

- Inhalt der Normen beeinflussen und mitgestalten
- Künftige Entwicklungen vorhersehen
- An Sitzungen der technischen Komitees teilnehmen

<https://portail-qualite.public.lu/fr/normes-normalisation/participer-normalisation.html>

DIESES WERK IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT

Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise genutzt werden - sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien oder auf andere Art!

Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 8: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Gesichtsschützer für Karate

Equipement de protection pour les arts martiaux — Partie 8 : Exigences et méthodes d'essai complémentaires pour les protections faciales de karaté

Protective equipment for martial arts — Part 8: Additional requirements and test methods for karate face protectors

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Öffnungen	5
4.3 Masse	6
4.4 Größe	6
4.5 Sichtfeld	6
4.6 Prüfköpfe	6
4.7 Befestigungsvorrichtung	8
4.8 Abstand zur Nase	8
4.9 Schutzbereich	8
4.10 Biegsamkeit/Verformung	9
4.11 Schlagfestigkeit	9
5 Prüfverfahren	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Probenahme	10
5.3 Konditionierung	10
5.4 Sichtfeld	10
5.5 Prüfung der Befestigungsvorrichtung	10
5.6 Abstand zur Nase	11
5.7 Schutzbereich	12
5.8 Biegsamkeit/Verformung	12
5.9 Schlagprüfung	13
6 Kennzeichnung	14
7 Vom Hersteller zusätzlich bereitgestellte Informationen	14
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden EU-Richtlinie 89/686/EWG	15
Anhang ZB (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Verordnung (EU) 2016/425	16

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 13277-8:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Normungsauftrages erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informative Anhänge ZA und ZB, die Bestandteil dieses Dokuments sind.

EN 13277, *Schutzausrüstung für den Kampfsport*, besteht aus den folgenden Teilen:

- *Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 2: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Spannschützer, Schienbeinschützer und Unterarmschützer*
- *Teil 3: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für den Oberkörperschutz*
- *Teil 4: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Kopfschützer*
- *Teil 5: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für den Genital- und Unterleibsschutz*
- *Teil 6: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Brustschützer für Frauen*
- *Teil 7: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Hand- und Fußschützer*
- *Teil 8: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Gesichtsschützer für Karate*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Gesichtsschützer für Karate sind einzelne Elemente der Schutzausrüstung und dienen dem Schutz der oberen Gesichtshälfte – Nase, Jochbein, Augenbrauen, Schläfen und Augen – bei der Ausübung von Karate.

Sie sind darauf ausgelegt, im Fall eines zufälligen Kontakts beim Karate ein hohes Maß an Schutz zu bieten. Ein harter und unkontrollierter Schlag ins Gesicht kann ernsthafte Verletzungen verursachen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt zusätzliche Prüfverfahren und Anforderungen für Gesichtsschützer fest, die bei der Ausübung von Karate verwendet werden.

Diese Europäische Norm gilt außer für Gesichtsschützer für Karate für keine andere Sportausrüstung und keine anderen Schützer, da die Prüfverfahren und Anforderungen für Gesichtsschützer für Karate sehr spezifisch sind und nicht den Eigenschaften von Gesichtsschützern für andere Sportarten entsprechen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 13087-6, *Schutzhelme — Prüfverfahren — Teil 6: Sichtfeld*

EN 13277-1:2000, *Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 13277-2:2000, *Schutzausrüstung für den Kampfsport — Teil 2: Zusätzliche Anforderungen und Prüfverfahren für Spannschützer, Schienbeinschützer und Unterarmschützer*

EN 168, *Persönlicher Augenschutz — Nichtoptische Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 13277-1 und EN 168.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Die allgemeinen Anforderungen für Gesichtsschützer für Karate müssen mit EN 13277-1 übereinstimmen.

Die Gestaltung des Gesichtsschützers für Karate muss darauf schließen lassen, wie der Gesichtsschützer anzulegen und abzunehmen ist. Der Gesichtsschützer für Karate muss transparent sein, vorzugsweise bestehend aus einem farblosen Werkstoff.

Die Teile des Gesichtsschützers für Karate, die mit dem Nutzer in Kontakt kommen, müssen frei von rauen Kanten, scharfen Kanten und/oder vorstehenden Teilen sein, die zu Verletzungen führen könnten. In diesem Bereich müssen hochflexible und glatte Teile verwendet werden.

4.2 Öffnungen

Gesichtsschützer für Karate müssen so konzipiert sein, dass sowohl die Augen als auch die Ohren ungehindert funktionieren können. Darüber hinaus darf das Atmen durch die Nasenlöcher oder den Mund nicht behindert werden.

4.3 Masse

Die Masse des Gesichtsschützers für Karate ohne die Tragevorrichtung muss betragen:

- ≤ 110 g bei Größe S;
- ≤ 130 g bei Größe M;
- ≤ 150 g bei Größe L.

Die Masse der Tragevorrichtung muss für jede Größe ≤ 50 g betragen.

4.4 Größe

Die Größe ist die Umfangslänge gemessen auf Höhe der Bezugsebene EF nach Bild 1. Größen sind in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1 — Maskengrößen

Größe	Kopfumfang des vorgesehenen Trägers cm
S	< 54
M	54 bis 58
L	> 58

4.5 Sichtfeld

Das Sichtfeld darf innerhalb der folgenden Winkel nicht versperrt werden, siehe Bild 3:

- horizontaler Winkel $\geq 105^\circ$;
- oberer Winkel $\geq 25^\circ$;
- unterer Winkel $\geq 45^\circ$.

Prüfung nach 5.4.

4.6 Prüfköpfe

Prüfköpfe müssen EN 168 entsprechen.